
Die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Migrationsrecht

Sarah Progin-Theuerkauf, Janine Prantl und Melanie Berger

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung.....	319
II.	Urteile zu den Rechtsakten im Asylbereich	320
	1. Urteile zur Dublin-Verordnung	320
	2. Urteile zur Qualifikationsrichtlinie.....	326
	3. Urteile zur Verfahrensrichtlinie.....	341
	4. Urteile zur Aufnahmerichtlinie.....	344
III.	Urteile zum Schengen-Recht.....	345
	1. Urteile zur Rückführungsrichtlinie.....	345
	2. Urteile zum Schengener Grenzkodex	348
	3. Urteile zu Frontex.....	350
	4. Urteil zur Visumsverordnung.....	353
IV.	Urteile zu den Rechtsakten im Bereich der regulären Migration	354
	1. Urteil zur Daueraufenthaltsrichtlinie	354
	2. Urteil zur Familienzusammenführungsrichtlinie.....	355
V.	Fazit.....	357

I. Einleitung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Berichtszeitraum (Juli 2023 bis Ende Mai 2024) erneut wichtige Urteile gefällt, die zu einer Klärung verschiedener grundsätzlicher Fragen und damit zu einer einheitlicheren Anwendung der europarechtlichen Rechtsakte im Bereich Migration beitragen konnten.

Anknüpfend an den Vorjahresbeitrag¹ sind im Berichtszeitraum 26 Urteile ergangen. Diese werden nachfolgend zusammengefasst und bewertet. Teilweise betrifft ein und dasselbe Urteil mehrere Rechtsakte; dies wird entsprechend gekennzeichnet.

¹ Vgl. Sarah Progin-Theuerkauf/Janine Prantl, Die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Migrationsrecht, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2022/2023, S. 413–454.

II. Urteile zu den Rechtsakten im Asylbereich

Zu den Rechtsakten im Asylbereich ergingen insgesamt 16 Urteile.

1. Urteile zur Dublin-Verordnung

Insgesamt vier Mal äusserte sich der EuGH im Berichtszeitraum zur Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO)². Diese Urteile sind aufgrund der Dublin-Assoziierung auch durch die Schweiz zu beachten.

a) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Diplomatenausweis)*

Im Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Diplomatenausweis)*³ musste der EuGH die Frage beantworten, ob Diplomatenausweise ein Aufenthaltstitel i. S. v. Art. 2 Bst. 1 Dublin-III-VO sind.

Konkret ging es dabei um ein drittstaatsangehöriges Ehepaar mit minderjährigen Kindern. Der Vater war Mitglied der diplomatischen Mission seines Landes im Mitgliedstaat X der EU und wohnte dort mit seiner Familie. Während dieses Aufenthalts stellte ihnen das Aussenministerium dieses Mitgliedstaats Diplomatenausweise aus. Nachdem es den Mitgliedstaat X verlassen hatte, beantragte das Ehepaar in den Niederlanden internationalen Schutz. Der zuständige Staatssekretär lehnte die Anträge ab und stellte fest, dass Mitgliedstaat X nach Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO für die Prüfung dieser Anträge zuständig sei, da es sich bei den von den Behörden dieses Mitgliedstaats ausgestellten Diplomatenausweisen um Aufenthaltstitel handele. Hiergegen klagte das Ehepaar.

Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass der Begriff «Aufenthaltstitel» i. S. v. Art. 2 Bst. 1 Dublin-III-VO weit gefasst sei. Die in dieser Bestimmung enthaltene Definition nehme weder auf einen konstitutiven oder deklaratorischen Charakter der Erlaubnis Bezug, noch schliesse sie gemäss dem Wiener Übereinkommen ausgestellte Diplomatenausweise ausdrücklich aus. Der Gerichtshof setzte sich sodann ausführlich mit dem Status von Mitgliedern einer diplomatischen Mission nach dem Wiener Übereinkommen auseinander. Er betonte dabei, der Zweck der Dublin-III-VO werde in Frage gestellt,

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180, S. 31.

³ EuGH, Rs. C-568/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Diplomatenausweis)*, ECLI:EU:C:2023:683.

wenn Drittstaatsangehörige, die Vorrechte und Immunitäten gemäss dem Wiener Übereinkommen geniessen, den Mitgliedstaat frei wählen könnten, in dem sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Die Dublin-III-VO sehe weder einen Ausschluss von Personen mit Diplomatenausweis aus ihrem Anwendungsbereich vor, noch enthalte sie abweichende Regeln zu den Wirkungen, die der Ausstellung eines Diplomatenausweises bei der Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zukommen. Daher müsse ein auf Grundlage des Wiener Übereinkommens ausgestellter Diplomatenausweis als «Aufenthaltstitel» i. S. v. Art. 2 Bst. I Dublin-III-VO gelten.

Diese Argumentation ist insgesamt nachvollziehbar; es besteht kein Grund, InhaberInnen von Diplomatenausweisen Privilegien gegenüber anderen AntragstellerInnen einzuräumen.

b) *Ministero dell'Interno (Gemeinsames Merkblatt – Kettenabschiebung)*

Im Fall *Ministero dell'Interno (Gemeinsames Merkblatt - Kettenabschiebung)*⁴ musste sich der EuGH zur Bedeutung des Rechts auf Information (Art. 4 Dublin-III-VO), zur Verpflichtung, ein persönliches Gespräch zu führen (Art. 5 Dublin-III-VO) und zum Risiko eines indirekten Refoulements im zuständigen Staat bzw. dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens äussern. Alle Beschwerdeführer hatten ein zweites Asylgesuch in Italien gestellt. Italien hatte daher die zuständigen Mitgliedstaaten um Wiederaufnahme der Betroffenen gebeten. Die Beschwerdeführer klagten gegen die Überstellungsentscheidungen, teilweise unter Berufung auf Verstösse gegen Art. 4 und 5 Dublin-III-VO, teilweise unter Berufung auf ein drohendes indirektes Refoulement, teilweise unter Berufung auf beide Gründe.

Zunächst befasste sich der EuGH mit den Folgen der Nicht-Aushändigung des gemeinsamen Dublin-Merkblattes bzw. der Nicht-Durchführung des persönlichen Gesprächs. Diesbezüglich stellte der Gerichtshof fest, dass die Verpflichtung nach Art. 4 Dublin-III-VO und Art. 29 der Eurodac-Verordnung, die dort genannten Informationen zu erteilen, insbesondere das gemeinsame Merkblatt auszuhändigen, auch im Wiederaufnahmeverfahren gilt. Die Zuständigkeit des ersten Staates stehe nämlich nicht zwingend fest, wie der EuGH bereits im Urteil *H. und R.*⁵ festgehalten habe. Die betroffene Person könne also durchaus auch im Wiederaufnahmeverfahren noch Angaben machen, die die Zuständigkeit ändern können. Gleiches gelte auch für die Ver-

⁴ EuGH, verb. Rs. C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, *Ministero dell'Interno (Gemeinsames Merkblatt – Kettenabschiebung)*, ECLI:EU:C:2023:934.

⁵ EuGH, Rs. C-582/17 und C-583/17, *H. und R.*, ECLI:EU:C:2019:280.

pflichtung, ein individuelles Gespräch durchzuführen (Art. 5 Dublin-III-VO), die im Wiederaufnahmeverfahren ebenso gelte, wie im Aufnahmeverfahren. In einem nächsten Schritt setzte sich der EuGH mit den Folgen eines Verstosses gegen Art. 4 und 5 Dublin-III-VO auseinander. Er hielt dabei fest, dass eine Überstellungsentscheidung, die ohne persönliches Gespräch getroffen wurde, im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens in jedem Fall für nichtig erklärt werden muss, es sei denn, man könne im Rahmen des Rechtsbehelfs nach nationalem Recht noch eine Vernehmung vornehmen, die es dem Betroffenen erlaube, alle Argumente gegen eine Überstellung vorzubringen. Falls ein Gespräch stattgefunden habe, aber lediglich das Merkblatt nicht ausgehändigt wurde, dürfe das nationale Gericht, das über die Rechtmässigkeit der Überstellungsentscheidung zu befinden habe, letztere nur dann für nichtig erklären, wenn es zum Schluss gelange, dass der betreffenden Person dadurch, dass das gemeinsame Merkblatt nicht ausgehändigt wurde, die Möglichkeit genommen wurde, ihre Argumente vorzubringen, sodass das Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Dies dürfte jedoch nur selten der Fall sein.

Weiter beschäftigte sich der EuGH mit dem Aspekt der unterschiedlichen Beurteilung der Situation in den Herkunftsländern durch die Dublin-Mitgliedstaaten. Hier kam er zum Ergebnis, dass ein Gericht nicht prüfen dürfe, ob im ersuchten Mitgliedstaat für die Person, die internationalen Schutz beantragt, nach oder wegen der Überstellung dorthin die Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung bestehe. Dies gehe nur, wenn im ersuchten Mitgliedstaat systemische Schwachstellen im Asylverfahren und bei den Aufnahmebedingungen herrschten. Dass die Behörden und Gerichte des ersuchenden Mitgliedstaats einerseits und die Behörden und Gerichte des ersuchten Mitgliedstaats andererseits hinsichtlich der Auslegung der sachlichen Voraussetzungen des internationalen Schutzes unterschiedliche Auffassungen vertreten, bedeute nicht, dass systemische Schwachstellen vorlägen.

Ein Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat sei auch nicht verpflichtet, den ersuchenden Mitgliedstaat nach Art. 17 Dublin-III-VO für zuständig zu erklären, wenn es die Gefahr der Zurückweisung der betreffenden Person anders einschätze als der ersuchte Mitgliedstaat. Dies gehe wiederum nur bei systemischen Mängeln oder allenfalls bei drohenden Art. 4 GRC-Verstössen aufgrund der besonderen Situation der betroffenen Person.⁶

Insgesamt betonte der EuGH somit die Bedeutung der Verfahrensgarantien von Art. 5 Dublin-III-VO, relativierte jedoch den Punkt der Aushändigung des Merkblattes (Art. 4 Dublin-III-VO) bei korrekter Durchführung eines persönlichen Gesprächs. In Bezug auf unterschiedliche Beurteilungen der Voraussetzungen internationalen Schutzes beharrte er auf seine Rechtspre-

⁶ EuGH, Rs. C-578/16 PPU, *C. K. u. a.*, ECLI:EU:C:2017:127.

chung zu systemischen Mängeln und betonte den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Dublin-System.⁷

c) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Gegenseitiges Vertrauen bei Überstellung)*

Der Fall C-392/22⁸ drehte sich ebenfalls um die Frage der Geltung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens im Dublin-System.

X, ein syrischer Staatsangehöriger, hatte 2021 in Polen internationalen Schutz beantragt. Etwa zehn Tage später reiste er in die Niederlande ein und beantragte erneut internationalen Schutz. Die niederländischen Behörden ersuchten Polen um Wiederaufnahme; Polen stimmte zu. X klagte gegen seine Überstellung. Er machte geltend, in Polen würden seine Grundrechte verletzt; er sei dort dreimal im Rahmen eines *Pushbacks* nach Belarus zurückgeschoben worden. Zudem fürchtete X, die polnischen Gerichte seien nicht unabhängig. Hier stützte sich X auf Berichte von NGOs sowie die Rechtsprechung des EuGH selbst.

Der EuGH prüfte zunächst die Frage, ob die Tatsache, dass der zuständige Mitgliedstaat pauschale Zurückschiebungen und Inhaftnahmen an seinen Grenzübergangsstellen anwende, i. S. v. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO der Überstellung eines Drittstaatsangehörigen in diesen Staat entgegenstehe. Dies verneinte der Gerichtshof, betonte aber, die Überstellung des Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat sei ausgeschlossen, wenn es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass er bei oder nach der Überstellung tatsächlich Gefahr liefe, solchen Praktiken unterworfen zu werden, und dass diese Praktiken je nach den Umständen, die von den zuständigen Behörden und dem gegebenenfalls mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befassten Gericht zu beurteilen sind, geeignet seien, ihn in eine Situation extremer materieller Not zu versetzen, die so schwerwiegend sei, dass sie einer nach Art. 4 der Grundrechtecharta (GRC) verbotenen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden könne.

Anschliessend legte der EuGH die Dublin-III-VO im Lichte von Art. 4 GRC aus und stellte klar, dass der Mitgliedstaat, der um die Wiederaufnahme einer Person durch den zuständigen Mitgliedstaat ersucht hat und diese Person in diesen Mitgliedstaat überstellen möchte, alle ihm von diesem Antragsteller

⁷ Vgl. EuGH, Rs. C-411/10 und C-493/10, *N. S. u. a.*, ECLI:EU:C:2011:865; EuGH, verb. Rs. C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, *Ibrahim u. a.*, ECLI:EU:C:2019:219; EuGH, Rs. C-163/17, *Jawo*, ECLI:EU:C:2019:218.

⁸ EuGH, Rs. C-392/22, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Gegenseitiges Vertrauen bei Überstellung)*, ECLI:EU:C:2024:195.

zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigen müsse, insbesondere in Bezug auf das etwaige Bestehen einer tatsächlichen Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne des genannten Art. 4 GRC bei oder nach der Überstellung. Zudem müsse der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen möchte, bei der Feststellung der Tatsachen mitwirken und/oder deren Richtigkeit prüfen. Bei ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründen für die Annahme, dass im Fall einer Überstellung eine tatsächliche Gefahr einer solchen Behandlung bestehe, müsse von der Überstellung abgesehen werden. Der Mitgliedstaat könne sich jedoch um individuelle Garantien durch den zuständigen Mitgliedstaat bemühen. Bei Ausschluss der Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung könne die Überstellung durchgeführt werden.

Der EuGH bleibt somit insgesamt seiner Linie treu⁹, ergänzt seine Rechtsprechung aber um den Hinweis auf die Möglichkeit, gegebenenfalls Garantien einzuholen. Insofern erinnert das Urteil etwas an den *Tarakhel*-Fall des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem dieser die Schweiz aufgefordert hatte, sich von Italien Garantien für die Unterbringung von Familien geben zu lassen.¹⁰

d) *C-359/22 - Minister for Justice (Clause discrétionnaire - Rechtsbehelf)*

Ein weiteres Urteil zur Dublin-III-VO¹¹ betraf die Ermessensklausel nach Art. 17 Dublin-III-VO.

Konkret ging es um AHY, einen somalischen Staatsangehörigen, der 2020 in Irland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Er hatte angegeben, dass er in Somalia Opfer eines Bombenanschlags geworden sei, bei dem sein Geschäft zerstört und einer seiner Angestellten getötet worden sei und bei dem ihm bleibende Narben an Händen und am Arm zugefügt worden seien. Eine Eurodac-Abfrage ergab, dass AHY bereits 2012 und 2017 in Schweden zwei Anträge auf internationalen Schutz gestellt hatte und diese Anträge zurückgewiesen worden waren. Die irischen Behörden richteten daraufhin an Schweden auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ein Wiederaufnahmegesuch. Dem Gesuch wurde stattgegeben. Im Juli 2020 wurde AHY ein Bescheid mit der Überstellungsentscheidung zugestellt. Im

⁹ EuGH, Rs. C-411/10 und C-493/10, *N. S. u. a.*, ECLI:EU:C:2011:865; EuGH, verb. Rs. C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, *Ibrahim u. a.*, ECLI:EU:C:2019:219; EuGH, Rs. C 163/17, *Jawo*, ECLI:EU:C:2019:218.

¹⁰ EGMR, *Tarakhel gg. Schweiz*, Nr. 29217/12, Urteil vom 4. 11. 2014.

¹¹ EuGH, Rs. C-359/22, *Minister for Justice (Ermessensklausel - Rechtsbehelf)*, ECLI:EU:C:2024:334.

August 2020 legte AHY beim *International Protection Appeals Tribunal* (Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes) einen Rechtsbehelf ein. Er beantragte, die in Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehene Ermessensklausel anzuwenden, und machte Depressionen geltend. Der Rechtsbehelf wurde zurückgewiesen. Im November 2021 stellte AHY bei der zuständigen Ministerin einen Antrag auf Ausübung des Ermessens nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO. Dieser Antrag wurde im Februar 2022 zurückgewiesen. Hiergegen klagte AHY und machte geltend, dass nach Art. 27 Dublin-III-VO Rechtsbehelfe, die sich gegen die Ablehnung der Ausübung eines Ermessens i. S. v. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO richteten, automatisch aufschiebende Wirkung hätten. Der zuständige High Court legte dem EuGH verschiedene Fragen zur Tragweite von Art. 17 und 27 Dublin-III-VO vor. Der Gerichtshof stellte klar, dass Art. 27 Dublin-III-VO die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichte, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung vorzusehen, die aufgrund der Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung erlassen wurde. Art. 17 Dublin-III-VO könne seiner Natur nach nicht den anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien zur Bestimmung des für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats gleichgestellt werden. Der Antrag werde allein nach den Kriterien des Kapitels III geprüft. Art. 17 Dublin-III-VO sei fakultativ. Eine nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO erlassene Entscheidung könne daher nicht einer Überstellungsentscheidung i. S. v. Art. 27 Abs. 1 gleichgestellt werden, so dass auch kein Rechtsbehelf vorgesehen werden müsse. Art. 47 GRC sei hier nicht anwendbar. Daher sei der Mitgliedstaat auch nicht daran gehindert, eine Überstellungsentscheidung durchzuführen, bevor über das Ersuchen oder einen Rechtsbehelf in Bezug auf Art. 17 Dublin-III-VO entschieden wurde. Zur Sechs-Monats-Frist nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO wies der EuGH darauf hin, dass diese ab der Annahme des Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person durch einen anderen Mitgliedstaat oder ab der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder über deren Überprüfung zu laufen beginnt und nicht ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die nach Erlass der Überstellungsentscheidung ergangene Entscheidung des ersuchenden Mitgliedstaats, nicht von der Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 der genannten Verordnung Gebrauch zu machen. Der EuGH hat damit den Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Ermessensklausel stark eingeschränkt.

2. Urteile zur Qualifikationsrichtlinie

Zur RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)¹² ergingen insgesamt zehn Urteile.

a) *International Protection Appeals Tribunal u. a. (Attentat in Pakistan)*

In *International Protection Appeals Tribunal u. a. (Attentat in Pakistan)*¹³ präzisierte der EuGH die Pflichten zur Zusammenarbeit und zum Erlass von Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist in Verfahren zum internationalen Schutz sowie die verfahrensrechtlichen Folgen eines etwaigen Verstosses gegen diese Pflichten. Primär ging es darum, wie die allgemeine Glaubwürdigkeit von Antragstellenden auf internationalen Schutz festgestellt werden kann. Das Urteil behandelt Aspekte der Qualifikations- sowie der Verfahrensrichtlinie¹⁴.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens hatte einen Antrag auf internationalen Schutz in Irland gestellt. Er stützte sich zunächst auf eine falsche Aussage, die er jedoch bei der ersten Gelegenheit zurücknahm, nämlich, dass er sich in unmittelbarer Nähe einer Bombenexplosion in Pakistan mit etwa 40 Todesopfern befunden habe. Nachdem er diesen terroristischen Zwischenfall überlebt hatte, befürchtete er, in Pakistan einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Er gab an, unter Angstzuständen, Depressionen und Schlafstörungen zu leiden. Nach Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz und einem Rechtsbehelf u. a. vor dem während des Verfahrens neu geschaffenen irischen «International Protection Appeals Tribunal» (IPAT) legte der Betroffene Rechtsmittel ein. Das zuständige Gericht wandte sich im Rahmen des Vorlageverfahrens an den EuGH.

Zunächst ging der EuGH auf den Umfang der aus Art. 4 Abs. 1 RL 2004/83/EG (alte Fassung der Qualifikationsrichtlinie)¹⁵ resultierenden Pflicht der nationalen Asylbehörden zur Zusammenarbeit ein. Diese Pflicht verlange die Einholung

¹² Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 337, S. 9.

¹³ EuGH, Rs. C-756/21, *International Protection Appeals Tribunal u. a. (Attentat in Pakistan)*, ECLI:EU:C:2023:523.

¹⁴ Siehe dazu unten II.3.b).

¹⁵ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. 4. 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2004 L 304, S. 12.

(i) aktueller Informationen über alle relevanten Tatsachen zur allgemeinen Lage im Herkunftsland sowie auch (ii) eines rechtsmedizinischen Gutachtens über die psychische Gesundheit des oder der Betroffenen, wenn Anhaltspunkte für psychische Gesundheitsprobleme, die möglicherweise auf ein traumatisierendes Ereignis im Herkunftsland zurückzuführen sind, vorlägen. Für die Einholung eines Gutachtens nannte der EuGH allerdings die Voraussetzung, dass sich dieses als «erforderlich oder maßgeblich erweist, um zu beurteilen, inwieweit der Antragsteller tatsächlich internationalen Schutzes bedarf, sofern die Art und Weise der Heranziehung eines solchen Gutachtens u. a. mit den von der Charta garantierten Grundrechten in Einklang steht».¹⁶

Weiter hatte der EuGH zu prüfen, ob ein etwaiger Verstoß gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit gem. Art. 4 Abs. 1 RL 2004/83/EG (alte Fassung der Qualifikationsrichtlinie) «automatisch» zur Aufhebung der Entscheidung, durch die der Rechtsbehelf gegen die negative Entscheidung zurückgewiesen wurde, führt, oder ob vom Kläger ein Nachweis verlangt werden kann, dass die den Rechtsbehelf zurückweisende Entscheidung ohne die Verletzung anders hätte ausfallen können. Hierzu verwies der Gerichtshof auf den Grundsatz der Verfahrensautonomie. Danach sei es Sache der Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten des zweiten Instanzenzuges zu regeln – vorbehaltlich der Grenzen des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes. Eine entsprechende Nachweispflicht liege laut EuGH innerhalb dieser Grenzen. Der EuGH kam daher zum Schluss, dass die im Rahmen einer zweitinstanzlichen gerichtlichen Kontrolle festgestellte Verletzung der Pflicht zur Zusammenarbeit für sich genommen nicht zwingend zur Aufhebung der ablehnenden erstinstanzlichen Entscheidung führen müsse.

Schliesslich ging der EuGH auf die im ursprünglichen Antrag auf internationalen Schutz enthaltene Falschaussage ein, welche vom betroffenen Antragstellenden erläutert und zurückgenommen wurde, sobald sich hierfür Gelegenheit bot. Mit Blick auf Art. 4 Abs. 5 Bst. e RL 2004/83/EG (alte Fassung der Qualifikationsrichtlinie) war strittig, ob eine solche zurückgenommene Falschaussage die generelle Glaubwürdigkeit des Betroffenen in Frage stelle. Der EuGH betonte, die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellenden sei nur einer von mehreren Umständen. Erforderlich sei eine individuelle Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls. Die im ursprünglichen Antrag erhaltene Falschaussage sei zwar ein massgeblicher Anhaltspunkt. Gleichwohl müssten die Behörden aber auch die Zurücknahme der Falschaussage bei nächster Gelegenheit, die Angaben, die an die Stelle dieser Falschaussage traten, und das weitere Verhalten des betroffenen Antragstellenden berücksichtigen.

¹⁶ EuGH, Rs. C-756/21, *International Protection Appeals Tribunal u. a. (Attentat in Pakistan)*, ECLI:EU:C:2023:523, Ziff. 61.

b) *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*

In *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*¹⁷ ging es um einen Flüchtling in Österreich (AA), der mehrmals wegen Begehung schwerer Verbrechen verurteilt worden war. In der Folge kam es zur Aberkennung des Flüchtlingsstatus, zur Ablehnung des subsidiären Schutzstatus und damit einhergehend zu einer Rückkehrentscheidung einschliesslich Aufenthaltsverbot. Im Rahmen dieser Entscheidung setzte das Bundesamt für Asylwesen (BFA) eine Frist für die freiwillige Ausreise fest, stellte jedoch fest, dass eine Abschiebung von AA nicht zulässig sei. AA erhob Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG), welches bestätigte, dass AA eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Da AA aber bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland einem Folter- und Todesrisiko ausgesetzt wäre, überwögen die Interessen von AA die Interessen der Republik Österreich. Eine Aberkennung des Asylstatus sei daher unzulässig. Das BFA legte gegen diese Erkenntnis Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ein.

Der VwGH stellte dem EuGH daraufhin im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens die Frage, ob im Aberkennungsverfahren bei Straffälligkeit eine Güterabwägung zwischen den öffentlichen Interessen für die Rückführung und den Interessen des Flüchtlings am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat durchgeführt werden müsse, unter Einbeziehung der Verwerflichkeit des Verbrechens einerseits sowie des Ausmasses und der Art der dem Betroffenen drohenden Massnahmen im Herkunftsland andererseits. Die ständige Rechtsprechung des VwGH knüpft die Aberkennung aufgrund von Straffälligkeit bei schweren Straftaten an vier Voraussetzungen, einschliesslich einer Güterabwägung (neben der Gefahr für die Allgemeinheit, dem Vorliegen einer besonders schweren Straftat und einer rechtskräftigen Verurteilung). Während der EuGH die anderen drei vom VwGH herangezogenen Voraussetzungen bestätigte, bewertete er die Güterabwägung nicht als zwingende Voraussetzung. Hingegen führte der EuGH die Verhältnismässigkeit als weitere Voraussetzung an. Hierzu sollen die Gefahr, die von der betroffenen Person ausgehe, und die Rechte, die nach der Qualifikationsrichtlinie zu gewährleisten sind, abgewogen werden. Anders als in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH wird eine Bewertung des Ausmasses und der Art der dem Betroffenen drohenden Massnahmen bei Rückkehr ins Herkunftsland nicht einbezogen.

¹⁷ EuGH, Rs. C-663/21, *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*, ECLI:EU:C:2023:540.

Weiter äusserte sich der EuGH zur Kumulierung von Straftaten und stellte klar, dass das Begehen mehrerer Straftaten, die für sich gesehen keine besonders schwere Straftaten darstellen, nicht kumulativ als besonders schwere Straftat zu werten sei. Für eine Aberkennung i. S. v. Art. 14 Abs. 4 Bst. b RL 2011/95/EU müsse mindestens eine besonders schwere Straftat begangen worden sein.

Darüber hinaus fragte der VwGH nach der Unionsrechtskonformität der Rückkehrentscheidung. Diese Frage wird unten bei den Ausführungen zur Rückführungsrichtlinie behandelt (III.1.b).

c) *Commissaire général aux réfugiés und aux apatrides (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*

Auch in *Commissaire général aux réfugiés und aux apatrides (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*¹⁸ entschied der EuGH im Rahmen eines Vorabscheidungsverfahrens über die Aberkennung des Flüchtlingsstatus gem. Art. 14 Abs. 4 lit. b RL 2011/95/EU. Das vorlegende Gericht stellte die Frage, ob die Verurteilung wegen einer schweren Straftat den Schluss zulasse, dass das Vorliegen einer Gefahr für die Allgemeinheit nachgewiesen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wollte das vorlegende Gericht wissen, wie zu beurteilen sei, ob ein anerkannter Flüchtling eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle.

In seinem Urteil ging der EuGH zunächst auf den Wortlaut und die «allgemeine Systematik» der Qualifikationsrichtlinie ein. Als «Ausnahmebestimmung» sei Art. 14 RL 2011/95/EU eng auszulegen. Der EuGH stellte ferner fest, dass Art. 14 RL 2011/95/EU zwei getrennt voneinander zu betrachtende und unterschiedliche Kriterien beinhalte: einerseits die Verurteilung wegen einer Straftat, andererseits die Gefährdung der Allgemeinheit. Der EuGH verglich sodann Art. 14 RL 2011/95/EU mit anderen Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie und wies auf die Auslegung dieses Artikels im Einklang mit Art. 21 Abs. 2 Bst. b RL 2011/95/EU hin, wonach die Zurückweisung eines Flüchtlings zulässig sei, wenn dieser aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Die vorangegangene Rechtsprechung¹⁹ zu letzterer Bestimmung besage eindeutig, dass die beiden genannten Kriterien kumulativ vorliegen müssten. Hinsichtlich des zweiten Kriteriums konkretisierte der EuGH, dass die zuständige Behörde nicht nur eine potenzielle Gefahr, sondern eine «tatsächliche und gegenwärtige» Gefahr für die Allgemeinheit

¹⁸ EuGH, Rs. C-8/22, *Commissaire général aux réfugiés und aux apatrides (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*, ECLI:EU:C:2023:542.

¹⁹ EuGH, Rs. C-373/13, T, ECLI:EU:C:2015:413.

feststellen müsse. Auch hier verwies der EuGH auf seine Rechtsprechung zu der Frage, wie zu beurteilen sei, ob Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellten, und betonte, dass die Beurteilung der Gefahr individuell erfolgen müsse.

Der EuGH stützte sich ausserdem auf die Absicht des Unionsgesetzgebers. Dieser habe sich dafür entschieden, zwei Kriterien in Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU aufzunehmen. Dies stehe im Gegensatz zu Art. 12 Abs. 2 Bst. b RL 2011/95/EU, der es erlaube, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus dem einzigen Grund auszuschliessen, dass eine Person ausserhalb des Zufluchtlandes eine schwere nichtpolitische Straftat begangen habe. Der beabsichtigte Unterschied zwischen Art. 14 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 2 Bst. b RL 2011/95/EU lasse sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention (FK) zurückführen. In Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU würden Gründe für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgeführt, die im Wesentlichen den Gründen entsprächen, unter denen die Mitgliedstaaten einen Flüchtling gem. Art. 33 Abs. 2 FK zurückweisen können. Auch letztere Bestimmung werde im Allgemeinen dahingehend ausgelegt, dass zwei kumulative Kriterien erfüllt sein müssen. Die Auslegung des internationalen Rechts stütze somit die Auslegung von Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU durch den EuGH.

Im Ergebnis müssen daher nach Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU zwei Kriterien kumulativ erfüllt sein, d. h. wenn ein Flüchtling wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde, können die nationalen Behörden und Gerichte nicht davon absehen, die Gefahr zu beurteilen, die diese Person für die Gemeinschaft des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhält, darstellt. Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kann die zuständige nationale Behörde die Flüchtlingseigenschaft widerrufen – sie muss es aber nicht. Dazu stellte der EuGH fest, dass diese Möglichkeit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der durch das Unionsrecht garantierten Grundrechte ausgeübt werden müsse. Für die Beurteilung der Folgen der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft wies der EuGH ausserdem darauf hin, dass selbst im Falle der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. Art. 14 Abs. 6 RL 2011/95/EU einige der in der Flüchtlingskonvention verankerten Rechte weiterhin gälten, einschliesslich des Schutzes vor Zurückweisung nach Art. 33 FK.

Zusammenfassend legt dieses Urteil eine Auslegung von Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU nahe, die dem Schutz des Einzelnen dient, da die zuständigen nationalen Behörden eindeutig dazu verpflichtet werden, eine sorgfältige Einzelfallprüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob ein strafrechtlich verurteilter anerkannter Flüchtling eine Gefahr für die Gemeinschaft des Aufnahmemitgliedstaats darstellt.

d) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Besonders schweres Verbrechen)*

In *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Besonders schweres Verbrechen)*²⁰ äusserte sich der EuGH ebenfalls zu den Anforderungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten. Konkret befragte der niederländische Staatsrat den EuGH zum Begriff der «rechtskräftigen Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat» und wollte wissen, anhand welcher Kriterien eine Straftat als solche angesehen werden kann.

Der EuGH wies darauf hin, dass eine Aberkennungs- bzw. Ablehnungsmassnahme nur auf Drittstaatsangehörige angewandt werden könne, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, welche aufgrund ihrer spezifischen Merkmale eine ausserordentliche Schwere aufweist, sodass sie zu jenen Straftaten gehört, die die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigen. Auch in diesem Fall lehnte der EuGH – wie bereits in *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*²¹ – ab, dass der Schweregrad durch eine Kumulierung verschiedener Straftaten erreicht werden kann, wenn für sich gesehen keine besonders schwere Straftat begangen wurde. Die Beurteilung des Schweregrads beinhalte laut EuGH eine Würdigung sämtlicher besonderer Umstände des konkreten Falls, wie etwa Art und Mass der angedrohten bzw. verhängten Strafe, die Art der begangenen Straftat, etwaige mildernde oder erschwerende Umstände, die Frage, ob die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Art und Ausmass der durch die Straftat verursachten Schäden sowie die Art des Strafverfahrens zur Ahndung der Straftat.

e) *Commissaire général aux réfugiés und aux apatrides (Familieneinheit)*

In der Rechtssache *Commissaire général aux réfugiés und aux apatrides (Familieneinheit)*²² ging es um die Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie zur Wahrung der Familieneinheit in einer Situation, in der einem Kind die Flüchtlingseigenschaft bereits anerkannt wurde, während die Mutter oder der Vater die Voraussetzungen für diese Eigenschaft nicht erfüllten.

²⁰ EuGH, Rs. C-402/22, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Besonders schweres Verbrechen)*, ECLI:EU:C:2023:543.

²¹ EuGH, Rs. C-663/21, *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*, ECLI:EU:C:2023:540. Siehe zu diesem Urteil oben II.2.b).

²² EuGH, verb. Rs. C-374/22 und C-614/22, *Commissaire général aux réfugiés und aux apatrides (Familieneinheit)*, ECLI:EU:C:2023:902.

Der erste Fall (C-374) betraf einen guineischen Vater, der 2007 nach Belgien kam und in der Folge drei Anträge auf internationalen Schutz stellte, die die belgischen Behörden unberücksichtigt liessen. Seinen vierten Antrag, um den es im Ausgangsstreit ging, begründete er damit, dass er Vater zweier 2016 und 2018 in Belgien geborener Kinder sei, die dort ebenso wie ihre Mutter als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Der zweite Fall (C-614) betraf eine guineische Mutter, die 2018 mit drei ihrer Kinder nach Belgien kam und deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde. Eines der Kinder war bereits als Flüchtling anerkannt und es stand ausser Frage, dass die Familie bereits in Guinea bestanden hatte.

In beiden genannten Fällen stand die Anwendung und der Inhalt von Art. 23 RL 2011/95/EU im Fokus, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Sorge für die Wahrung des Familienbandes tragen. Der EuGH bestätigte, dass die Qualifikationsrichtlinie eine Erstreckung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf die Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Eigenschaft oder dieses Status erfüllen, kraft Ableitung von einer Person, der diese Eigenschaft oder dieser Status zuerkannt worden ist, nicht vorsehe. Art. 23 RL 2011/95/EU normiere lediglich den Auftrag an die Mitgliedstaaten, ihr nationales Recht so anzupassen, dass diese Familienangehörigen gemäss den nationalen Verfahren Anspruch auf bestimmte Leistungen haben, die der Wahrung des Familienbandes dienen. Gleiches gelte für Art. 20 RL 2011/95/EU, welcher die Berücksichtigung des Kindeswohls vorschreibt.

Im Ergebnis können weder der Auftrag, Sorge für die Wahrung des Familienbandes zu tragen, noch die Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohls dahingehend ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dem Elternteil eines internationalen Schutz geniessenden minderjährigen Kindes die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Damit entschied der EuGH zugunsten der Autonomie der Mitgliedstaaten – allerdings nicht ohne die potenzielle Gefahr, dass diese ihrem unionsrechtlichen Auftrag nicht ausreichend nachkommen, sodass wesentliche Grundrechte von betroffenen Kindern und ihren Familienangehörigen verletzt werden könnten.

f) *Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Politische Überzeugung im Aufnahmemitgliedstaat)*

Im Fall *Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Politische Überzeugung im Aufnahmemitgliedstaat)*²³ stand der Begriff der politischen Überzeugung im Fokus.

²³ EuGH, Rs. C-151/22, *Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Politische Überzeugung im Aufnahmemitgliedstaat)*, ECLI:EU:C:2023:688.

Konkret ging es in den beiden Ausgangsrechtsstreitigkeiten um die sudanesischen Staatsangehörigen S und A, die internationalen Schutz in den Niederlanden beantragt hatten und sich darauf stützen, dass sie die sudanesischen Behörden im Fall der Rückkehr in ihr Heimatland wegen in den Niederlanden ausgeübten politischen Aktivitäten bzw. in den Niederlanden getätigten Stellungnahmen verfolgen würden.

Damit die Meinungen, Gedanken oder Überzeugungen von Antragstellenden auf internationalen Schutz, die noch nicht das negative Interesse der potenziellen Verfolgungsakteure im Herkunftsland auf sich gezogen haben, unter den Begriff «politische Meinung» oder «politische Eigenschaft» fallen, genüge laut EuGH, wenn der oder die Antragstellende behauptet, dass er oder sie diese Meinungen, Gedanken oder Überzeugungen habe oder äussere. Dies gelte unbeschadet der Beurteilung, ob die Furcht des oder der Antragstellenden wegen seiner oder ihrer politischen Überzeugungen verfolgt zu werden begründet sei. Der EuGH bekräftigte, dass die zuständigen nationalen Behörden bei der Beurteilung letzterer Frage berücksichtigen müssten, dass diese politischen Überzeugungen wegen des Grades der Überzeugung, mit dem sie geäußert werden, oder wegen der möglichen Beteiligung an Aktivitäten zur Förderung dieser Überzeugungen das negative Interesse der Akteure einer möglichen Verfolgung im Herkunftsland erregt haben oder erregen könnten. Es sei jedoch nicht erforderlich, dass diese Überzeugungen so tief verwurzelt seien, dass der oder die Antragstellende bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht davon absehen könne, sie zu äussern und sich damit der Gefahr auszusetzen, verfolgt zu werden.

Zusammenfassend hat der EuGH mit diesem Urteil zugunsten der Schutzsuchenden klargestellt, dass eine politische Meinung keinesfalls «tief verwurzelt» oder «grundlegend» sein müsse, um von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung aufgrund der «politischen Meinung» auszugehen. Die niederländische Auslegung der Flüchtlingskonvention und der Qualifikationsrichtlinie war damit zu restriktiv. Die Stärke der Meinung kann nur relevant sein, um zu beurteilen, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist. Ausserdem ist dies nur einer von vielen relevanten Faktoren, die berücksichtigt werden können. Es kann nicht verlangt werden, dass Antragstellende eine tief verwurzelte politische Meinung haben.

g) *OFPRA (Flüchtlingsstatus eines Staatenlosen palästinensischer Herkunft)*

Der Fall *OFPRA (Flüchtlingsstatus eines Staatenlosen palästinensischer Herkunft)*²⁴ betraf einen Staatenlosen palästinensischer Herkunft (SW), der im Libanon geboren wurde und dort lebte, bis er 2019 in Frankreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. SW leidet an einer angeborenen, schweren genetischen Krankheit, die einer Behandlung bedarf, zu der ihm die *United Nations Relief and Works Agency* (UNRWA) mangels finanzieller Mittel nicht verhelfen konnte. Nachdem der Antrag auf internationalen Schutz vom *Office français de protection des réfugiés et apatrides* (OFPRA) abgelehnt wurde, hob das französische Gericht für Asylsachen den negativen Bescheid auf und anerkannte die Flüchtlingseigenschaft von SW. In der Folge legte das OFPRA Rechtsmittel beim französischen Staatsrat ein. Dieser stellte dem EuGH die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Art. 12 Abs. 1 Bst. a Satz 2 RL 2011/95/EU²⁵ dahin auszulegen ist, dass der Schutz oder Beistand der UNRWA nicht länger gewährt werde, wenn diese Organisation einem Staatenlosen palästinensischer Herkunft den Zugang zu der medizinischen Versorgung und Behandlung, die sein Gesundheitszustand erfordere, nicht gewährleisten kann.

In seinem Urteil verwies der EuGH auf vorangegangene Rechtsprechung²⁶ und hielt fest, dass der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nicht mit dem blossen Verlassen des Einsatzgebiets der UNRWA durch den oder die Betroffenen enden könne. Die blosse Abwesenheit von diesem Gebiet oder die freiwillige Entscheidung, es zu verlassen, könne nicht als «Wegfall» des Schutzes durch UNRWA eingestuft werden. Jedoch könne der von UNRWA geleistete Schutz nicht nur durch dessen Auflösung selbst wegfallen, sondern auch, wenn es für UNRWA unmöglich sei, ihre Aufgabe zu erfüllen.

«So kann, wenn die Entscheidung, das UNRWA-Einsatzgebiet zu verlassen, durch Zwänge begründet ist, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind, eine solche

²⁴ EuGH, Rs. C-294/22, *OFPRA (Flüchtlingsstatus eines Staatenlosen palästinensischer Herkunft)*, ECLI:EU:C:2023:733.

²⁵ Die genannte Bestimmung schliesst die Anerkennung als Flüchtling aus, wenn er «den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie.»

²⁶ EuGH, Rs. C-364/11, *Abed El Karem El Kott u. a.*, ECLI:EU:C:2012:826.

Situation zu der Feststellung führen, dass der Beistand, den diese Person genossen hat, im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95 nicht länger gewährt wird.»²⁷

Folglich genüge es nachzuweisen, dass UNRWA aus objektiven oder mit der persönlichen Situation der betroffenen Person zusammenhängenden Gründen nicht länger in der Lage sei, dieser Person die Lebensbedingungen im Einklang mit seiner Aufgabe zu gewährleisten.

Die Unterstützung von UNRWA umfasse laut EuGH auch die Aufgabe, eine gesundheitliche Versorgung sowie Arzneimittel bereitzustellen, die den grundlegenden Bedürfnissen entspreche. Nach Ansicht des EuGH reiche es aber noch nicht aus, dass die von UNRWA gewährleisteten Gesundheitsleistungen lediglich hinter denen zurückbleiben, die die betroffene Person in Anspruch nehmen könne, wenn sie in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt würde. Bei Staatenlosen palästinensischer Herkunft sei jedoch davon auszugehen, dass sie gezwungen waren, das UNRWA-Einsatzgebiet zu verlassen, wenn für sie aufgrund der Unmöglichkeit, die erforderliche gesundheitliche Versorgung von UNRWA zu erhalten, eine tatsächliche unmittelbare Lebensgefahr oder die tatsächliche Gefahr einer ernsten, raschen und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands oder einer erheblichen Verkürzung ihrer Lebenserwartung besteht. Dieses Kriterium ist an die *Paposhvili*-Rechtsprechung des EGMR²⁸ angelehnt.

Letztlich überliess der EuGH es dem nationalen Gericht, das Bestehen einer solchen Gefahr zu prüfen.

h) Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Begriff des ernsthaften Schadens)

In *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Begriff des ernsthaften Schadens)*²⁹ hatten zwei aus Libyen stammende Eheleute und ihre sechs minderjährigen Kinder in den Niederlanden internationalen Schutz beantragt. Strittig war, ob sie Anspruch auf subsidiären Schutz gem. der Qualifikationsrichtlinie haben.

Das niederländische Gericht wollte vom EuGH in erster Linie in Erfahrung bringen, ob die niederländische Praxis, den Anspruch auf subsidiären Schutz zu prüfen, mit dem Charakter und dem Zweck der Regelung über den subsidiären Schutz sowie mit dem in der Grundrechtecharta verankerten Refoulement-Verbot vereinbar ist. Konkret ging es darum, ob Art. 15 RL 2011/95/EU den

²⁷ Ibid., Ziff. 36.

²⁸ EGMR, *Paposhvili* gg. *Belgien*, Nr. 41738/10, Urteil vom 13. 12. 2016, Ziff. 183.

²⁹ EuGH, Rs. C-125/22, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Begriff des ernsthaften Schadens)*, ECLI:EU:C:2023:843.

nationalen Behörden vorschreibe, zuerst alle relevanten Anhaltspunkte zu prüfen, namentlich die individuelle Lage und die persönlichen Umstände der Betroffenen, bevor in einem nächsten Schritt geklärt werde, welche Art von ernsthaftem Schaden anhand dieser Anhaltspunkte möglicherweise belegt werden kann.

Der EuGH bestätigte, dass kein Schritt in der in Frage stehenden Prüfung ausgelassen werden dürfe. Um festzustellen, ob Personen Anspruch auf subsidiären Schutz haben, müssten die zuständigen nationalen Behörden zuerst alle relevanten Faktoren prüfen, die sich sowohl auf die individuelle Lage und die persönlichen Umstände der Antragstellenden als auch auf die allgemeine Situation im Herkunftsland beziehen, bevor sie die Art des ernsthaften Schadens ermitteln, den diese Faktoren potenziell begründen könnten. Der EuGH konkretisierte weiter, das Erfordernis der Individualisierung des in der Qualifikationsrichtlinie definierten schweren Schadens könne auch nicht durch die Intensität der willkürlichen Gewalt im Herkunftsland aufgeweicht werden.

Mit seinem Urteil schaffte der EuGH somit mehr Klarheit über die Elemente, die bei der Beurteilung der für die Gewährung des subsidiären Schutzes erforderlichen Schwelle zu berücksichtigen sind, und sprach sich für eine Individualisierung im Rahmen der Einzelfallprüfung aus.

i) *Intervyuirasht organ na DAB pri MS (Femmes victimes de violences domestiques)*

In seinem Urteil in der Rechtssache C-621/21³⁰ stellte der EuGH klar, dass Frauen per se einer «bestimmten sozialen Gruppe» angehören können. Erstmals zog er für seine Auslegung auch die Istanbul-Konvention heran.

Konkret ging es um WS, eine türkische Staatsangehörige, die zur ethnischen Gruppe der Kurden gehört und die eine geschiedene sunnitische Muslimin ist. Sie war 2018 in Bulgarien eingereist und hatte später in Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Nach ihrer Dublin-Überstellung nach Bulgarien gab sie bei Befragungen an, 2010 im Alter von 16 Jahren zwangsverheiratet worden zu sein und drei Töchter geboren zu haben. Sie sei von ihrem Ehemann regelmässig geschlagen worden, ohne dass ihre Familie ihr geholfen hätte. 2016 sei sie aus der ehelichen Wohnung geflohen und habe 2017 eine religiöse Ehe mit einem anderen Mann geschlossen. Aus dieser Ehe sei ein Sohn hervorgegangen. Von ihrem ersten Ehemann sei sie 2018 offiziell geschieden worden. Bei einer Rückkehr in die Türkei fürchte sie, Opfer eines Ehrenmordes zu werden. Zur Unterstützung ihres Vorbringens legte WS

³⁰ EuGH, Rs. C-621/21, *Intervyuirasht organ na DAB pri MS (Femmes victimes de violences domestiques)*, ECLI:EU:C:2024:47. Vgl. Sarah Progin-Theuerkauf, Frauen als soziale Gruppe – Grundsatzurteil des EuGH, in: ASYL 2/2024, S. 31–32.

u. a. ihr Scheidungsurteil und eine Strafanzeige gegen ihren ersten Ehemann, ihre eigene und ihre Schwiegerfamilie vor.

Die zuständige Behörde lehnte den Antrag der WS auf internationalen Schutz ab. Hiergegen klagte WS erfolglos.

Im Jahr 2021 stellte WS einen Folgeantrag und berief sich auf eine begründete Furcht vor nicht-staatlicher Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Türkei sei nicht in der Lage, sie wirksam gegen Ehrenverbrechen und Zwangsehe zu schützen. Zur Begründung ihres Folgeantrags legte sie ein Urteil eines türkischen Strafgerichts vor, in dem ihr Ehemann zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten auf Bewährung verurteilt wurde. Zudem wies sie auf den Austritt der Türkei aus dem Übereinkommen von Istanbul im März 2021 hin und zitierte aktuelle Berichte über Tötungen von Frauen in der Türkei.

Die Wiederaufnahme ihres Verfahrens auf Schutzgewährung wurde abgelehnt.

Das vorliegende Gericht legte dem EuGH fünf Fragen bezüglich der Gewährung internationalen Schutzes im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen vor, wobei die erste Frage die Geltung der Istanbul-Konvention, Fragen zwei und drei die Auslegung des Verfolgungsgrundes der sozialen Gruppe, Frage vier den Zusammenhang von Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung und Frage fünf die Auslegung des Begriffs des ernsthaften Schadens nach Art. 15 Bst. c RL 2011/95/EU betrafen.

Die ersten drei Fragen beantwortete der EuGH gemeinsam, da sie Art. 10 RL 2011/95/EU betrafen. Zunächst rief er die Geltung der FK in Erinnerung. Art. 10 RL 2011/95/EU konkretisiere Art. 1 A Ziff. 2 FK.

Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. d RL 2011/95/EU müssten für die Annahme einer sozialen Gruppe zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Erstens müssten die Mitglieder der betreffenden Gruppe zumindest eines der folgenden drei Identifizierungsmerkmale teilen, nämlich «angeborene Merkmale», «einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann», oder «Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung [...], die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten». Zweitens müsse diese Gruppe im Herkunftsland eine «deutlich abgegrenzte Identität» haben, «da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird». Geschlechtsbezogene Aspekte seien bei der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

Diese Bestimmungen seien im Lichte des CEDAW und der Istanbul-Konvention auszulegen. Das CEDAW sei von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Im Oktober 2023 sei die EU zudem der Istanbul-Konvention beigetreten. Diese sei daher zu beachten, auch wenn sie von einzelnen Mitglied-

staaten wie Bulgarien nicht ratifiziert worden sei. Auch seien die Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz Nr. 1 heranzuziehen.

Hiernach prüfte der EuGH die Kriterien für die Annahme einer sozialen Gruppe. Das weibliche Geschlecht stelle erstens ein angeborenes Merkmal dar. Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen (z. B. Frauen, die sich einer Zwangsehe entziehen), könnten aber ebenfalls zu einer «bestimmten sozialen Gruppe» gehören.

Frauen könnten zweitens von der sie umgebenden Gesellschaft als anders wahrgenommen werden und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität (insbesondere aufgrund geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen) zuerkannt bekommen. Der prüfende Mitgliedstaat müsse bestimmen, welche umgebende Gesellschaft für die Beurteilung relevant sei.

Zwar müssten die Verfolgungsgründe von den Verfolgungshandlungen unterschieden werden; gleichwohl könnten Diskriminierungen oder Verfolgung von Personen, die ein bestimmtes Merkmal teilen, einen relevanten Faktor bei der Identifizierung einer sozialen Gruppe darstellen.

Frauen könnten damit insgesamt eine «bestimmte soziale Gruppe» bilden, wenn feststehe, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschliesslich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind.

Ob zudem begründete Furcht vor Verfolgung bestehe, sei gemäss Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU individuell zu prüfen. Hier müssten detaillierte Herkunftslandinformationen eingeholt werden, was auch die Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz Nr. 1 betonten.

Zur vierten Frage, die sich um Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU drehte, hielt der Gerichtshof fest, dass es bei der Geltendmachung einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nicht erforderlich sei, eine Verknüpfung zwischen einem der Verfolgungsgründe und den Verfolgungshandlungen festzustellen, wenn eine solche Verknüpfung zwischen einem dieser Verfolgungsgründe und dem Fehlen von Schutz festgestellt werden könne. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft reiche es, wenn entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz auf einem der Verfolgungsgründe beruhe. Diese Auslegung entspreche auch den UNHCR-Richtlinien.

Zur fünften Frage hielt der EuGH fest, dass der Begriff «ernsthafter Schaden» nach Art. 15 Bst. a und b RL 2011/95/EU die tatsächliche Drohung gegenüber der antragstellenden Person umfasse, durch einen Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft wegen eines angenommenen Verstosses gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden, was daher zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus führen könne.

Das Urteil ist insofern begrüssenswert, als es ein klares Bekenntnis zur Schutztheorie enthält und die Situation von Frauen stärkt, denen in ihren Herkunftsstaaten häusliche Gewalt, Zwangsverheiratungen oder Ehrenverbrechen

drohen. Diesen dürfte nunmehr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sein, was aber individuell zu prüfen ist. Mindestens ist ihnen aber subsidiärer Schutz zu gewähren, was jedoch aufgrund des Vorrangs der Flüchtlingseigenschaft gar nicht mehr zu prüfen sein dürfte.

Erfreulich ist die Betonung der Geltung der Istanbul-Konvention im EU-Recht, die damit indirekt auch diejenigen Mitgliedstaaten bindet, die diese bislang nicht ratifiziert haben (wie Bulgarien). Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig es sein kann, dass die EU bestimmten internationalen Abkommen beitrifft.

Einen Schwachpunkt hat das Urteil dennoch: Der EuGH lässt keinen Zweifel daran, dass die Kriterien in Art. 10 Abs. 1 Bst. d RL 2011/95/EU kumulativ zu erfüllen sind, was das Merkmal der sozialen Gruppe stark einengt. Damit widerspricht der Gerichtshof dem UNHCR, das stets eine alternative – und damit weitere – Anwendung der beiden Kriterien, respektive eine Ersetzung des «und» in Art. 10 Abs. 1 Bst. d RL 2011/95/EU durch ein «oder» empfohlen hatte.³¹

Für die Schweiz ist das EuGH-Urteil nicht bindend; da sie aber auch an die FK gebunden ist, hat es zumindest eine erhebliche Signalwirkung. Bislang hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) es abgelehnt, sich dazu zu äussern, ob Frauen eine soziale Gruppe darstellen können. Stattdessen wurde auf Art. 3 Abs. 2 AsylG (frauenspezifische Fluchtgründe) verwiesen, so zuletzt beim Urteil des BVGer zu afghanischen Frauen.³² Der Ansatz des EuGH erscheint in dieser Hinsicht viel klarer.

j) *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Späterer Religionswechsel)*

Im österreichischen Fall *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Späterer Religionswechsel)*³³ stützte sich ein iranischer Staatsangehöriger im Rahmen eines Folgeantragsverfahrens auf seine zwischenzeitliche Konversion zum Christentum. Nachdem das BVwG in zweiter Instanz Asyl anerkannt hatte, erhob das BFA Amtsrevision und der Fall gelangte zum VwGH. Dieser ersuchte den EuGH um Klärung nach der Vereinbarkeit der strittigen österrei-

³¹ UNHCR, Comments on the European Commission's proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted, 21. 10. 2009, COM (2009) 551, Ziff. 6.

³² BVGer D-4386/2022 und D-4390/2022 vom 22. 11. 2023 E. 6.1.

³³ EuGH, Rs. C-222/22, *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Späterer Religionswechsel)*, ECLI:EU:C:2024:192.

chischen Regelung³⁴ mit den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie, insbesondere Art. 5 Abs. 3 RL 2011/95/EU, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, festzulegen, «dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.»

Hervorzuheben sind vor allem die Ausführungen des EuGH zum Ziel, das mit einer auf Art. 5 Abs. 3 RL 2011/95/EU gestützten Weigerung, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, verfolgt wird. In Anbetracht der Vorsätzlichkeit, die durch den Wortlaut «selbst geschaffene Umstände» zum Ausdruck komme, ziele diese Weigerung darauf ab, eine Missbrauchsabsicht von Antragstellenden zu ahnden, welche die Umstände «durch eigenes Zutun erzeugt» und damit das anwendbare Verfahren instrumentalisiert haben.

Um festzustellen, ob die im Folgeantrag geltend gemachten Umstände in Verbindung mit einer solchen Missbrauchsabsicht stehen, sei laut EuGH eine individuelle Prüfung des Antrags unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen erforderlich. Konkret heisst das, dass die nationalen Behörden durch die fakultative Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 RL 2011/95/EU weder von einer individuellen Prüfung des Antrags befreit seien, noch eine vom Antragstellenden zu widerlegende Vermutung einer Missbrauchsabsicht aufstellen dürften.

Sofern nach einer individuellen Prüfung das Vorliegen einer Missbrauchsabsicht festgestellt werde, ermögliche es Art. 5 Abs. 3 RL 2011/95/EU dem oder der Antragstellenden die Flüchtlingseigenschaft trotz begründeter Furcht vor Verfolgung nicht zuzuerkennen. Der EuGH traf hier eine Unterscheidung zwischen der Eigenschaft als Flüchtling im Sinne der Konvention und der Qualifikationsrichtlinie einerseits und der förmlichen Anerkennung durch die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 2 Bst. RL 2011/95/EU) andererseits. Damit verkürzte der EuGH die in Art. 13 RL 2011/95/EU vorgesehene Verpflichtung von Mitgliedstaaten, Flüchtlingen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sodass sie nur gegenüber Antragstellenden ohne Missbrauchsabsicht gilt.

Dabei belies es der EuGH aber nicht, denn er führte weiter aus, dass Mitgliedstaaten, die von ihrer durch Art. 5 Abs. 3 RL 2011/95/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, dennoch ihre aus der FK erwachsenden Pflichten

³⁴ § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005, BGBl. 100/2005 lautet: «Einem Fremden, der einen Folgeantrag [...] stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.»

berücksichtigen müssen. Unter Heranziehung verschiedener Sprachfassungen der Qualifikationsrichtlinie legte der EuGH den Ausdruck «unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention» so aus, dass auch Antragstellende mit Missbrauchsabsicht die durch die Flüchtlingskonvention vorbehaltlos zu gewährleistenden Rechte in Anspruch nehmen können. Folglich muss auch solchen Antragstellenden Schutz vor Ausweisung oder Zurückweisung im Sinne des Art. 33 Abs. 1 FK zuteil werden, sollten sie bei ihrer Rückkehr einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein.

3. Urteile zur Verfahrensrichtlinie

Zur RL 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie)³⁵ gab es insgesamt drei Urteile, wobei eines auch die Qualifikationsrichtlinie betraf.

a) *Kommission / Ungarn*

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Ungarn³⁶ musste sich der Gerichtshof mit der durch Ungarn eingeführten Verpflichtung befassen, vor dem Zugang zum Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Ungarn ein Vorverfahren bei einer diplomatischen Vertretung Ungarns in einem Drittstaat durchlaufen zu haben. Ungarn hatte 2020 die Verpflichtung von Drittstaatsangehörigen eingeführt, bei einer diplomatischen Vertretung Ungarns persönlich eine Absichtserklärung zur Stellung eines Asylantrags abzugeben. Das Gesetz sah weiter vor, dass die Asylbehörde die Absichtserklärung prüft und den Ausländer in den betreffenden Botschaften im Fernweg anhören kann. Innerhalb von sechzig Tagen war dann über die Erteilung eines Einreisedokuments zu entscheiden. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen sollten Ausländer, die die ungarische Grenze illegal überschreiten und dort die Absicht erklären, einen Asylantrag zu stellen, an die ungarische Botschaft in dem Land verwiesen werden, das an die Stelle grenzt, wo der Grenzübertritt stattgefunden hat.

Im Oktober 2020 hatte die Kommission Ungarn angemahnt, da sie diese Regelungen für nicht mit der Verfahrensrichtlinie vereinbar hielt. Ungarn war jedoch der Auffassung, seine Regelungen seien unionsrechtskonform. Dementsprechend wurde ein Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH initiiert.

³⁵ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180, S. 60.

³⁶ EuGH, C-823/21, *Kommission/Ungarn*, ECLI:EU:C:2023:504.

Der Gerichtshof sah – wenig überraschend – in der ungarischen Regelung einen Unionsrechtsverstoss. Asylsuchende an der Grenze fielen laut EuGH klar unter die Verfahrensrichtlinie. Die Voraussetzung einer vorgängigen Absichtserklärung in einer ungarischen Vertretung sei in Art. 6 RL 2013/32/EU nicht vorgesehen und laufe dem Ziel zuwider, einen effektiven, einfachen und schnellen Zugang zum Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu gewährleisten. Die Regelung könne auch nicht mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gerechtfertigt werden. Auch eine Berufung auf Art. 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) lehnte der EuGH ab, da diese Norm als Ausnahme eng auszulegen sei. Ungarn habe sich aber nur allgemein auf die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit berufen, ohne darzutun, dass es angesichts der damals herrschenden Lage erforderlich gewesen wäre. Demzufolge hat Ungarn gegen Art. 6 RL 2013/32/EU verstossen. Das Urteil entfaltet Feststellungs- und Verpflichtungswirkung. Ungarn muss die Vertragsverletzung beseitigen, verfügt aber über Ermessen hinsichtlich der Wahl der Mittel. Ansonsten droht die Verhängung eines Zwangsgeldes und/oder eines Pauschalbetrages.

Das Urteil reiht sich ein in die lange Reihe von Verurteilungen Ungarns der letzten Jahre wegen Verstössen gegen den EU-Asylrechts-Acquis.³⁷

b) *International Protection Appeals Tribunal u. a. (Attentat in Pakistan)*

Der bereits oben besprochene Fall *International Protection Appeals Tribunal u. a. (Attentat in Pakistan)*³⁸, in dem der EuGH zum Schluss kam, dass der Umfang der behördlichen und gerichtlichen Ermittlungspflicht im Asylverfahren auch die Einholung eines rechtsmedizinischen Gutachtens miteinschliessen kann, betraf auch die Verfahrensrichtlinie.

Hierzu führte der Gerichtshof aus, dass die Verfahrensrichtlinie dem Rückgriff auf ein Gutachten als Mittel, um die individuelle Schutzbedürftigkeit mit grösserer Genauigkeit beurteilen zu können, nicht entgegenstehe. Innerhalb der Grenzen der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der in der GRC garantierten Rechte, obliege es den nationalen Behörden, mit Antragstellenden zusammenzuarbeiten, um ein Gutachten einzuholen,

³⁷ Vgl. u. a. EuGH, verb. Rs. C-715/17, C-718/17 und C-719/17, *Kommission/Ungarn, Polen und Tschechische Republik*, ECLI:EU:C:2020:257; EuGH, verb. Rs. C-924/19 PPU, C-925/19 PPU, *FMS u. a.*, ECLI:EU:C:2020:367; EuGH, Rs. C-808/18, *Kommission/Ungarn*, ECLI:EU:C:2020:1029; EuGH, Rs. C-821/19, *Kommission/Ungarn*, ECLI:EU:C:2021:930.

³⁸ EuGH, Rs. C-756/21, *International Protection Appeals Tribunal u. a. (Attentat in Pakistan)*, ECLI:EU:C:2023:523. Siehe unter II.2.a).

wenn sie – im Rahmen einer Ermessensentscheidung – feststellen, dass das Gutachten erforderlich und massgeblich für eine mit angemessener Wachsamkeit und Vorsicht vorzunehmende Prüfung der Schutzwürdigkeit ist. Dies gelte auch für ein Rechtsbehelfsgericht wie das IPAT.

Eine weitere Vorlagefrage befasste sich damit, ob Art. 23 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 4 RL 2013/32/EU verlangen, dass die Zeitspannen, die zwischen der Einreichung des Asylantrags einerseits und dem Erlass der Entscheidungen der nationalen Behörde sowie des zuständigen erstinstanzlichen Gerichts andererseits liegen, durch in dem Mitgliedstaat während dieser Zeit eingetretene legislative Änderungen – gemeint war u. a. die Einführung des IPAT – gerechtfertigt werden können. Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, wollte das vorliegende Gericht wissen, ob die etwaige Unangemessenheit einer dieser Zeitspannen für sich genommen zur Aufhebung der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts führe.

Der EuGH bekräftigte die Wirksamkeit des Zugangs zum internationalen Schutzstatus und das damit verbundene Erfordernis, dass die Prüfung des Antrags innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird. Weiter ergebe sich aus dem Wortlaut des Art. 47 GRC, dass die gerichtliche Verhandlung für einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss. Es obliege den Mitgliedstaaten, den fristgerechten Abschluss der Verfahren sicherzustellen. Dabei können sie sich nicht auf in ihre Sphäre fallende Umstände, wie legislative Änderungen, berufen. Allerdings konkretisierte der EuGH, dass die Unangemessenheit einer der Zeitspannen grundsätzlich nicht schon für sich genommen zur Aufhebung der Entscheidung führen könne. Etwas anderes gelte jedoch, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die überlange Dauer des Verfahrens sich auf dessen Ausgang ausgewirkt hat, insbesondere wegen der Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte.

c) Bundesrepublik Deutschland (Zulässigkeit eines Folgeantrags)

Im Fall C-216/22³⁹ musste sich der Gerichtshof einmal mehr⁴⁰ mit der Thematik der Folgeanträge befassen.

Ein syrischer Staatsangehöriger hatte 2017 in Deutschland einen Asylantrag gestellt, nachdem er eigenen Angaben zufolge Syrien 2012 verlassen hatte, sich bis 2017 in Libyen aufgehalten hatte und dann über Italien und Öster-

³⁹ EuGH, Rs. C-216/22, *Bundesrepublik Deutschland (Zulässigkeit eines Folgeantrags)*, ECLI:EU:C:2024:122.

⁴⁰ Vgl. bereits EuGH, Rs. C-18/20, *XY*, ECLI:EU:C:2021:710; EuGH, Rs. C-921/19, *LH*, ECLI:EU:C:2021:478; EuGH, Rs. C-8/20, *L.R.*, ECLI:EU:C:2021:404; EuGH, Rs. 651/19, *JP*, ECLI:EU:C:2020:681; EuGH, Rs. C-239/14, *Tall*, ECLI:EU:C:2015:824.

reich nach Deutschland eingereist war. Bei seiner Anhörung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er an, zwischen 2003 und 2005 seinen Militärdienst in Syrien abgeleistet zu haben und dieses Land aus Angst davor verlassen zu haben, erneut zum Militärdienst einberufen oder inhaftiert zu werden, falls er den Militärdienst nicht antreten würde. Nach seiner Ausreise aus Syrien habe ihm sein Vater mitgeteilt, dass eine Einberufung durch die Militärbehörden für ihn eingegangen sei. Er erhielt subsidiären Schutz. Der entsprechende Bescheid wurde unanfechtbar.

2021 stellte er einen neuen Asylantrag und stützte diesen auf das EuGH-Urteil im Fall C-238/19⁴¹. Dieses sei als «Änderung der Rechtslage» anzusehen, da der Gerichtshof eine für Antragsteller auf Asyl günstigere Auslegung der Beweislastregelungen angewandt habe. Das zuständige Gericht legte den Fall dem EuGH vor.

Dieser stellte klar, dass nach Art. 33 Abs. 2 Bst. d und Art. 40 Abs. 2 und 3 RL 2013/32/EU jedes Urteil des EuGH, und zwar auch ein Urteil, das sich auf die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts beschränke, die bei Erlass einer Entscheidung über einen früheren Antrag bereits in Kraft war, unabhängig von seinem Verkündungsdatum einen neuen Umstand bzw. ein neues Element im Sinne dieser Bestimmungen darstelle, wenn es erheblich zur Wahrscheinlichkeit beitrage, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Art. 46 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii RL 2013/32/EU erlaubt es, verlange aber nicht, dass die Mitgliedstaaten ihre Gerichte ermächtigen, in einem solchen Fall selbst über den Antrag zu entscheiden. Allerdings seien auf die in Kapitel II der Verfahrensrichtlinie vorgesehenen Garantien zu achten.

Ein Urteil des EuGH, das eine andere Bewertung eines bereits behandelten Asylantrags zur Folge haben kann, führt somit dazu, dass Folgeanträge nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen.

4. Urteile zur Aufnahmerichtlinie

Zur RL 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie)⁴² ergingen im Berichtszeitraum keine Urteile.

⁴¹ EuGH, C 238/19, *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Militärdienst und Asyl)*, ECLI:EU:C:2020:945.

⁴² Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. L 180, S. 96.

III. Urteile zum Schengen-Recht

Zum Schengen-Recht ergingen insgesamt sieben Urteile, davon betraf die Mehrheit, nämlich vier, die RL 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie)⁴³. Aufgrund ihrer Schengen-Assoziierung sind diese Urteile für die Schweiz beachtlich.

1. Urteile zur Rückführungsrichtlinie

a) *Belgischer Staat (Nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretene Umstände)*

Im Fall *Belgischer Staat*⁴⁴ erklärte der EuGH die Vorabersuchen des belgischen *Conseil d'Etat* für unzulässig, da es diesem nicht gelungen war, darzulegen, ob die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen noch entscheidungserheblich waren. Dies ist insofern bedauerlich, als dem EuGH mehrere Fragen zur Tragweite des *Gnandi*-Urteils⁴⁵ und damit zur Auslegung von Art. 5 RL 2008/115/EG vorgelegt worden waren.

b) *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*

Als zweite Vorlagefrage im bereits unter II.2.b besprochenen Fall *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*⁴⁶ wollte der österreichische VwGH wissen, ob eine Rückkehrentscheidung gegen das Unionsrecht verstosse, wenn bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses feststehe, dass eine Abschiebung das Non-Refoulement-Verbot verletzen würde und daher auf Dauer unzulässig sei.

Dazu hielt der EuGH fest, dass der Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen Art. 5 RL 2008/115/EG verstosse, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits feststehe, dass die Abschiebung in das Herkunftsland aufgrund des Non-Refoulement-Verbots auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen sei. Der Grundsatz der Nicht-zurückweisung sei in jedem Stadium des Rückkehrverfahrens einzuhalten.

⁴³ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 12. 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348, S. 98.

⁴⁴ EuGH, verb. Rs. C-711/21 und C-712/21, *Belgischer Staat (Nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretene Umstände)*, ECLI:EU:C:2023:503.

⁴⁵ EuGH, Rs. C-181/16, *Gnandi*, ECLI:EU:C:2018:465.

⁴⁶ EuGH, Rs. C-663/21, *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)*, ECLI:EU:C:2023:540.

Eine Rückkehrentscheidung trotz Annahme, dass der oder die betroffene Drittstaatsangehörige im Fall der Vollstreckung der Entscheidung der tatsächlichen Gefahr einer gegen Art. 18 oder Art. 19 Abs. 2 GRC verstossenden Behandlung ausgesetzt wäre, widerspräche Art. 5 RL 2008/115/EG.

Damit bestätigte der EuGH einmal mehr die Absolutheit des Non-Refoulement-Gebots: Auch wenn Flüchtlingen der Schutzstatus und der Aufenthaltstitel aberkannt wird, können diese Personen nicht abgeschoben werden. Dies gilt selbst im Falle von Straffälligkeit.

c) *ADDE*

Im Rahmen des Urteils *ADDE*⁴⁷ ging es um die Frage, ob bei wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen der Schengener Grenzkodex (SGK) oder die Rückführungsrichtlinie zur Anwendung kommt⁴⁸. Konkret ging es um das Verhältnis zwischen Einreiseverweigerung und dem Rückführungsverfahren.

Der EuGH betonte, wie bereits im Urteil *Arib*⁴⁹, die Ausnahmeregelung von Art. 2 Abs. 2 Bst. a. RL 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie), die eine Nichtanwendung der Rückführungsrichtlinie rechtfertige, gelte nur an den Aussen Grenzen. Binnengrenzen blieben jedoch auch bei wiedereingeführten Grenzkontrollen weiterhin Binnengrenzen; eine Anwendung der Ausnahmeregelung von Art. 2 Abs. 2 Bst. a. RL 2008/115/EG komme somit nicht in Betracht.

Eine Einreiseverweigerung auf Grundlage von Art. 14 SGK dürfe nicht dazu führen, dass die Verfahren und Normen der Rückführungsrichtlinie verletzt würden. Der EuGH räumte ein, dass dies die Einreiseverweigerung nach Art. 14 SGK ihrer Wirksamkeit beraube. Die Anwendung der Rückführungsrichtlinie habe aber Vorrang.

Nicht zuletzt wies der EuGH darauf hin, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige bis zur Abschiebung in Haft genommen werden können, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen.

d) *Odbor azylové a migrační politiky MV (Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie)*

Im Fall C-257/22 ging es ebenfalls um den Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie.⁵⁰

⁴⁷ EuGH, Rs. C-143/22, *Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE) u. a. gegen Ministre de l'Intérieur*, ECLI:EU:C:2023:689.

⁴⁸ Siehe unten III.2.a).

⁴⁹ EuGH, Rs. C-444/17, *Arib u. a.*, ECLI:EU:C:2019:220

⁵⁰ EuGH, Rs. C-257/22, *Odbor azylové a migrační politiky MV (Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie)*, ECLI:EU:C:2023:852.

Im September 2021 war der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein algerischer Staatsangehöriger, in der Tschechischen Republik in eine Hafteinrichtung für Drittstaatsangehörige aufgenommen worden, wo er einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. Da er sich ohne Aufenthaltstitel oder gültiges Reisedokument im tschechischen Hoheitsgebiet aufhielt, leitete die Polizei ein behördliches Abschiebungsverfahren ein. Bei seiner Anhörung erklärte der Kläger, Algerien sei kein sicheres Land; die staatlichen Behörden seien nicht in der Lage, algerische Staatsbürger zu schützen. Er sei von der Familie des Opfers einer tätlichen Auseinandersetzung, bei der er anwesend gewesen und dabei Zeuge eines Mordes geworden sei, mit dem Tode bedroht worden. Obwohl das algerische Gericht ihn für nicht schuldig befunden habe, habe er aus Angst vor dieser Drohung tagsüber nicht nach Hause gehen können.

Im Oktober 2021 wurde die Abschiebung des Klägers angeordnet und ein Einreiseverbot verhängt. In diesem Zusammenhang stellte das Direktorat der Fremdenpolizei fest, dass Algerien auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten stehe.

Der EuGH musste sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens dazu äussern, ob zur Beurteilung der Frage, ob eine Rückkehrenscheidung gemäss Art. 6 RL 2008/115/EG gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstösst, das Konzept des sicheren Herkunftsstaats gemäß Art. 36 und 37 RL 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) i. V. m. der engeren, nur auf das Verbot der Misshandlung nach Art. 4 GRC und Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abstellenden Definition des Grundsatzes der Nichtzurückweisung angewandt wird.

Nachdem der Gerichtshof sich mit der Zulässigkeit dieser Frage befasst und diese bejaht hatte, stellte er klar, dass Tschechien hier die Rückführungsrichtlinie verletzt habe, da es nach Art. 6 Abs. 1 RL 2008/115/EG nicht erlaubt sei, eine Rückkehrenscheidung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen zu erlassen, bevor über dessen Antrag auf internationalen Schutz erstinstanzlich entschieden wurde, unabhängig davon, auf welchen Zeitraum des Aufenthalts in der Rückkehrenscheidung Bezug genommen werde. Die Frage der Anwendung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten aus der Verfahrensrichtlinie wurde somit nicht geklärt. Es spricht jedoch viel dafür, dass dies im Rahmen der Prüfung von Gründen, die gegen eine Rückführung sprechen, nicht möglich ist, da hier die individuelle Situation des Betroffenen und all seine Argumente berücksichtigt werden müssen und somit keine pauschalen Vermutungen angewandt werden können. Natürlich spielt die Situation im Herkunftsstaat bei dieser Würdigung aber auch eine Rolle.

2. Urteile zum Schengener Grenzkodex

a) *ADDE*

In der Rechtssache *ADDE*⁵¹ ging es um ein Vorabentscheidungsersuchen, betreffend die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen in Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Rückführungsrichtlinie und der Einreiseerlaubnis von Drittstaatsangehörigen. Die *Avocats pour la défense des droits des étrangers* (*ADDE*) hatten gemeinsam mit anderen Vereinigungen vor dem französischen Staatsrat die Änderung des Gesetzbuches über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern sowie über das Asylrecht eingeklagt. Spezifisch machten sie die Rechtswidrigkeit einer gesetzvertretenden Verordnung geltend, durch die das besagte Gesetzbuch geändert wurde. Nach dieser hatten die französischen Behörden an den Binnengrenzen neu die Möglichkeit, Drittstaatsangehörigen die Einreise zu verweigern.

Unter Berufung auf eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit (Art. 25 ff. SGK) hatte Frankreich an den Binnengrenzen vorübergehend wieder Grenzkontrollen eingeführt.

Der EuGH musste sich somit mit der Frage befassen, ob einem Drittstaatsangehörigen, der an einer Binnengrenze kontrolliert wird und der über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügt, auf Grundlage von Art. 14 SGK die Einreise verweigert werden darf oder ob die Rückführungsrichtlinie angewendet werden muss, so dass dem Drittstaatsangehörigen insbesondere eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt werden muss. Zudem darf die Abschiebung als Zwangsmassnahme nur als letztes Mittel eingesetzt werden (Art. 8 Abs. 4 RL 2008/115/EG).

Der EuGH befand, dass in solchen Situationen der SGK Grundlage für Entscheidungen bezüglich einer Einreiseverweigerung sein könne, jedoch müssten bei einer Abschiebung die Normen und Verfahren der Rückführungsrichtlinie beachtet werden. Damit werde die Einreiseverweigerung nach Art. 14 SGK in diesen Fällen nahezu wirkungslos.

b) *NORDIC INFO (Bestätigung von bestimmten Reiseverboten sowie Screening- und Quarantäneverpflichtungen während der Covid-19 Pandemie)*

Im Urteil *NORDIC INFO*⁵² äusserte sich der EuGH zu Reiseverboten sowie Screening- und Quarantäneverpflichtungen während der Covid-19 Pandemie.

⁵¹ EuGH, Rs. C-143/22, *Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE) u. a. gegen Ministre de l'Intérieur*, ECLI:EU:C:2023:689.

⁵² EuGH, Rs. C-128/22, *Nordic Info BV gegen Belgien*, ECLI:EU:C:2023:951.

Die Covid-19-Epidemie wurde im März 2020 durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie eingestuft, woraufhin Belgien nicht wesentliche Reisen in oder aus Ländern, die wegen der aktuellen Gesundheitslage als «rote Zonen» eingestuft worden waren, verbot. Im Juli 2020 klassifizierten die belgischen Behörden Schweden für eine kurze Zeit als «rote Zone». Daraufhin annullierte das Unternehmen *NORDIC INFO*, das auf Reisen nach Skandinavien spezialisiert ist, sämtliche seiner Reisen zwischen Belgien und Schweden, und forderte von Belgien Schadenersatz. In einem Vorabentscheidungsersuchen hatte ein belgisches Gericht den EuGH angefragt, ob die belgische Regelung EU-Recht verletze. Bezüglich Art. 27 und Art. 29 i. V. m. Art. 4 und Art. 5 RL 2004/83/EG urteilte der EuGH, dass diese Normen einer Regelung mit allgemeiner Geltung eines Mitgliedstaates nicht entgegenstehen würden, die nicht wesentliche Reisen in Hochrisikogebiete aus Gründen der öffentlichen Gesundheit in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie verbiete. Des Weiteren sei es zulässig, dass Personen, die in das Hoheitsgebiet einreisten, verpflichtet werden, Screeningtests durchzuführen und eine Quarantäne einzuhalten, wobei die Grundrechte, insbesondere das Diskriminierungsverbot sowie der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, zu wahren sind. Bezüglich der Kontrollen und des Überschreitens der Binnengrenzen (Art. 22, Art. 23 und Art. 25 SGK) hielt der EuGH fest, dass die von der Covid-19 Pandemie ausgehende Gefahr eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Sinne von Art. 25 Abs. 1 SGK darstelle. Demzufolge sei es Mitgliedstaaten erlaubt, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie Kontrollen an den Binnengrenzen durchzuführen und nicht wesentliche Reisen in Hochrisikogebiete zu sanktionieren. Bei den Kontrollmassnahmen müsste es sich aber gemäss Art. 23 Bst. a. SGK um die Ausübung polizeilicher Befugnisse handeln, die nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben dürften. Bei Kontrollen an den Binnengrenzen seien zudem die Voraussetzungen von Art. 25–28 SGK bezüglich der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen zu beachten. Im Ergebnis könnten freizügigkeitsbeschränkende Massnahmen mit allgemeingültigen Regelungen eingeführt werden, sofern diese begründet seien, sowie klare und präzise Vorschriften enthielten, die den Bürgern eine vorhersehbare Anwendung ermöglichen. Des Weiteren müsste die gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anfechtbarkeit gewährleistet sein.

3. Urteile zu Frontex

Erwähnenswert sind insbesondere auch die Urteile über zwei beim Europäischen Gericht eingereichte Schadenersatzklagen gegen Frontex.⁵³

a) *W.S. u. a. / Frontex (Haftung von Frontex für Grundrechtsverletzungen an den EU-Aussengrenzen)*

Im vielbeachteten Urteil *W.S. u. a. / Frontex*⁵⁴ hatte das Gericht der Europäischen Union (EuG) erstmals über die Haftung von Frontex für Grundrechtsverletzungen an den EU-Aussengrenzen zu befinden.

Der Fall betraf syrische Flüchtlinge, die 2016 aufgrund ihrer Flucht vom Bürgerkrieg in Syrien nach Griechenland gelangten. Dort stellten sie einen Antrag auf internationalen Schutz. Wenige Tage nach ihrer Ankunft wurden sie jedoch im Rahmen einer Rückkehraktion, die gemeinsam von Frontex und Griechenland durchgeführt wurde, in die Türkei gebracht. Von dort aus reisten sie selbstständig in den Irak, wo sie sich seitdem aufhielten. Bezüglich ihrer Rückführung in die Türkei legten sie beim Grundrechtsbeauftragten von Frontex eine Beschwerde ein, die jedoch erfolglos blieb. Daraufhin reichten sie beim EuG eine Schadenersatzklage gegen Frontex ein, mit der sie einen materiellen und immateriellen Schaden geltend machten. Den materiellen Schaden begründeten sie mit Kosten für die Reise nach Griechenland, Wohnungsmieten und Mobiliar, die Flucht in den Irak sowie Lebenshaltungskosten, Schulgebühren für die Kinder und die Rechtsvertretung für die Klage. Der immaterielle Schaden beruhe auf Angstzuständen, insbesondere der Kinder, wegen der gefährlichen Flucht in den Irak und der Flucht nach Griechenland sowie der Angst, wieder zurück nach Syrien gebracht zu werden. Zu erwähnen ist, dass der Fall noch unter der damals geltenden Frontex-Verordnung (VO 2016/1624)⁵⁵ zu beurteilen war. Die Kläger argumentierten, dass Frontex gegen seine Verpflichtungen im Rahmen des Grundrechtsschutzes

⁵³ Vgl. zudem den noch nicht veröffentlichten Beschluss des EuG vom 28. 11. 2023, Rs. T-600/22, *ST/Frontex*.

⁵⁴ EuG, Rs. T-600/21, *WS u. a. gegen Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)*, ECLI:EU:T:2023:492. Vgl. auch *Melanie Berger/Sarah Progin-Theuerkauf*, Die Haftung von Frontex für Grundrechtsverletzungen – Eine Analyse des Urteils des Europäischen Gerichts EuG «WS u. a. gegen Frontex» (Rs. T-600/21), in: *sui-generis* 2024, S. 75–82.

⁵⁵ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG, ABl. L 251, S. 1.

verstossen habe, indem die Agentur sie rechtswidrig in die Türkei rückgeführt habe und sie somit keine Möglichkeit gehabt hätten, internationalen Schutz zu erhalten. Angesichts des Bürgerkrieges in Syrien hätte ihnen dieser zugestanden. Die Kläger rügten insbesondere eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, des Rechts auf Asyl, des Verbots kollektiver Ausweisungen, der Rechte des Kindes, des Verbots erniedrigender Behandlung, des Rechts auf eine gute Verwaltung und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 16, Art. 22, Art. 26, Art. 28, Art. 34 und Art. 72 VO 2016/1624).

Das EuG begann seine Prüfung mit dem Erfordernis der Kausalität und hielt dazu fest, dass das beanstandete rechtswidrige Verhalten als hinreichend direkte Konsequenz den geltend gemachten Schaden verursacht haben müsste. Ohne sich mit den Grundrechtsverpflichtungen von Frontex oder Fragen der gemeinsamen Verantwortlichkeit auseinanderzusetzen, führte das EuG aus, dass Frontex bei Rückkehraktionen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a. und b. sowie Art. 28 Abs. 1 VO 2016/1624 lediglich den Auftrag habe, die Mitgliedstaaten in technischer und operativer Hinsicht zu unterstützen. Im Gegensatz dazu seien die Mitgliedstaaten ausschliesslich dafür zuständig, Anträge auf internationalen Schutz zu prüfen sowie Entscheidungen zu Rückführungen zu fällen. Somit seien die Kläger zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Frontex vorgeworfenen Rechtsverletzungen zu ihrem geltend gemachten Schaden geführt hätten.

Zudem relativierte das EuG den geltend gemachten Schaden und führte aus, dass dieser nicht als unmittelbare Folge von Frontex-Verhalten betrachtet werden könne. Im Ergebnis verneinte das Gericht das Vorliegen eines hinreichenden unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten, das Frontex vorgeworfen werde, sowie dem geltend gemachten Schaden, und wies die Klage ab. Über dieses viel kritisierte Urteil wird nun der EuGH als zweite Instanz zu befinden haben, da die Kläger Beschwerde eingelegt haben (Rs. C-679/23).

Unter der neuen Frontex-Verordnung (VO 2019/1896)⁵⁶ wäre die Rechtslage eine andere gewesen. Art. 50 VO 2019/1896 enthält nun keine mit Art. 28 Abs. 1 VO 2016/1624 (alte Frontex-Verordnung) äquivalente Aussage mehr. Vielmehr wird klargestellt, dass die Verantwortung für die Grenzverwaltung eine gemeinsame ist (Art. 7 VO 2019/1896) und die Aufgaben der Agentur die «Überwachung der Einhaltung der Grundrechte bei allen ihren Tätigkeiten an den Aussengrenzen und bei Rückkehraktionen» umfassen (Art. 10 Abs. 1 Bst. e VO 2019/1896). Fälle, die sich nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ereignet haben, hätten also Chancen auf einen anderen Ausgang.

⁵⁶ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. L 295, S. 1.

b) *Naass und Sea-Watch / Frontex (Teilweise Nichtigerklärung des Ablehnungsentscheidendes von Frontex bezüglich Zugang zu Dokumenten)*

Eine zweite Schadenersatzklage vor dem EuG gegen Frontex wegen Grundrechtsverletzungen an den EU-Aussengrenzen war die Rechtssache *Hamoudi / Frontex*⁵⁷.

In diesem Fall machte ein syrischer Flüchtling geltend, er sei im Jahre 2020 von der Türkei nach Griechenland gelangt, um dort einen Asylantrag zu stellen. Noch am gleichen Tag hätten ihn aber die griechischen Behörden zusammen mit anderen Personen zurück aufs offene Meer gebracht, wo er am Folgetag an ein türkisches Schiff übergeben worden sei, das ihn zurück in die Türkei gebracht habe. Während der Zeit auf dem offenen Meer sei mehrmals ein privates Überwachungsflugzeug über die Schiffe geflogen, das für Frontex im Einsatz gewesen sei. Bei seiner Ankunft in der Türkei sei der Kläger für zehn Tage in ein Haftzentrum gebracht worden, wo er eine Ausweisungsverfügung erhalten habe und sein Pass beschlagnahmt worden sei. Er habe in der Türkei keinen Zugang zum Asylsystem gehabt und dort illegal und unter der unmittelbaren Bedrohung, jederzeit nach Syrien zurückgeschickt zu werden, leben müssen. Dabei habe er ein Gefühl der Ungerechtigkeit und Frustration erlebt. Nach Auffassung des Klägers sei Frontex mitverantwortlich für den Vorfall. Als Entschädigung machte er einen immateriellen Schaden in Höhe von 500'000 EUR gegen Frontex geltend.

In seinem Urteil stellte das EuG fest, dass zum Zeitpunkt des angeblichen Vorfalls zwei operative Massnahmen von Frontex im besagten Gebiet stattgefunden hätten. Es begann seine Prüfung mit der Feststellung, dass ein Kläger hinreichende Beweise für seine Klage und den geltend gemachten Schaden vorlegen müsse. Der Kläger habe als Beweise in erster Linie seine Zeugenaussage sowie einen online veröffentlichten Medienartikel, der YouTube-Videos enthalte, angegeben. Diese Beweise seien von Frontex bestritten worden. Frontex habe nichts von einer solchen Aktion gewusst und der Kläger habe keine anderen, vom gleichen Vorfall betroffenen Personen als Zeugen angegeben. Zudem sei der Kläger weder auf den Fotos noch in den Videos zu erkennen.

Das EuG kam zum Ergebnis, der Klage fehle offensichtlich jegliche rechtliche Grundlage, da der Kläger keine Beweise vorgebracht habe, dass ihm der geltend gemachte immaterielle Schaden tatsächlich entstanden sei. Zudem stellte das Gericht fest, die vorgelegten Beweise genügten nicht für den Nachweis, dass der Kläger beim gerügten Vorfall überhaupt anwesend und

⁵⁷ EuG, Rs. T-205/22, *Marie Naass und SeaWatch gegen Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)*, ECLI:EU:T:2024:266.

betroffen gewesen sei. Das EuG kam somit zum Schluss, dass für die ausservertragliche Haftung von Frontex der Nachweis, dass der geltend gemachte Schaden tatsächlich entstanden sei, offensichtlich nicht erbracht worden sei, und wies die Klage ab. Auch mit diesem Fall wird sich der EuGH beschäftigen müssen, da eine Beschwerde eingelegt wurde (Rs. C-136/24).

4. Urteil zur Visumsverordnung

Im Fall *Parlament/Kommission (Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten)*⁵⁸ war die Nichtaussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten wegen mangelnder Gegenseitigkeit strittig.

Sollte ein Drittstaat, dessen Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind, beschliessen, eine Visumpflicht für Staatsangehörige eines oder mehrerer Mitgliedstaaten einzuführen, ermöglicht es die Visumsverordnung (VO 2018/1806/EU)⁵⁹, auf Unionsebene gemeinsam darauf zu reagieren. Bestimmte Reaktionsmöglichkeiten sind an die Kommission delegiert, wie z. B. die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht.

Für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten gilt eine solche Befreiung. Vor dem Hintergrund, dass die Vereinigten Staaten aber für bulgarische, kroatische, zyprische und rumänische Staatsangehörige eine Visumpflicht eingeführt hatten, forderte das Parlament die Kommission auf, die Befreiung von Seiten der EU vorübergehend auszusetzen. Da die Kommission dieser Aufforderung nicht nachkommen wollte, erhob das Parlament eine Untätigkeitsklage gegen die Kommission. Der EuGH (Grosse Kammer) wies diese Klage ab.

Seine Entscheidung begründete der EuGH damit, die Kommission sei nach der VO 2018/1806/EU nicht automatisch dazu verpflichtet, die Befreiung auszusetzen. Vielmehr verfüge die Kommission über einen politischen Ermessensspielraum, wobei sie drei Kriterien berücksichtigen müsse: Erstens das Ergebnis der von dem betroffenen Mitgliedstaat getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung des visumfreien Reiseverkehrs mit dem betreffenden Drittland; Zweitens muss die Kommission die von ihr bei den Behörden des betreffenden Drittlands unternommenen Schritte berücksichtigen, insbesondere

⁵⁸ EuGH, Rs. C- 137/21, *Parlament/Kommission (Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten)*, ECLI:EU:C:2023:625.

⁵⁹ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 11. 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (kodifizierter Text), ABl. L 303, S. 39.

in den Bereichen Politik, Wirtschaft oder Handel, zur Wiedereinführung oder Einführung des visumfreien Reiseverkehrs für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten. Als drittes Kriterium nannte der EuGH die Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf die Aussenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Drittland. Im Ergebnis sprach sich der EuGH somit für den Ermessensspielraum der Kommission im sensiblen politischen Bereich der Aussetzung von Visumpflichtbefreiungen aus, begrenzte diesen aber dennoch durch die klare Formulierung von Kriterien.

IV. Urteile zu den Rechtsakten im Bereich der regulären Migration

Zwei Urteile betrafen schliesslich Rechtsakte der Union im Bereich der regulären Migration. Eines betraf die RL 2003/109/EG (Daueraufenthaltsrichtlinie)⁶⁰, eines die RL 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie)⁶¹. Die Daueraufenthaltsrichtlinie verleiht langfristig Aufenthaltsberechtigten eine besonders geschützte, in der ganzen EU einheitliche Rechtsstellung. Die Familienzusammenführungsrichtlinie vereinheitlicht die Regelungen zum Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, die legal in die EU migriert sind.

1. Urteil zur Daueraufenthaltsrichtlinie

Der Fall *EP (Ausweisung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)*⁶² drehte sich um einen russischen Staatsangehörigen, dem die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Estland zuerkannt worden war, der sich aber mehrmals in Finnland aufhielt. Dort wurde er alkoholisiert am Steuer erwischt; hinzukam, dass er keinen Führerschein besass. Aus diesem Grund beschlossen die finnischen Behörden, EP nach Estland abzuschicken, und verhängten ein Einreiseverbot gegen ihn. Trotzdem kam EP wiederholt nach Finnland zurück, was schliesslich dazu führte, dass ihn die finnischen Behörden aus dem (gesamten) Unionsgebiet auswiesen.

Vor diesem Hintergrund hatte der EuGH zu klären, ob Mitgliedstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigte aus dem Unionsgebiet und insbesondere in den

⁶⁰ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. 11. 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16, S. 44.

⁶¹ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. 9. 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251, S. 12.

⁶² EuGH, Rs. C-752/22, *EP (Ausweisung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)*, ECLI:EU:C:2024:225.

Drittstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ausweisen dürfen. EP hatte die meiste Zeit seines Lebens in Estland gelebt und hatte ausser seiner Staatsangehörigkeit keine weiteren Verbindungen zum russischen Staat.

Der EuGH hob hervor, dass die Entscheidung über die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen an mehrere Bedingungen geknüpft sei, darunter die Garantien nach Art. 12 RL 2003/109/EG und das darin festgeschriebene Erfordernis, dass die Abschiebungsentscheidung nur aus «schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit» getroffen werden dürfe. Diese Bestimmungen seien unmittelbar anwendbar und könnten von Individuen gegen die Mitgliedstaaten vorgebracht werden. Der EuGH hielt weiter fest, dass Drittstaatsangehörige den Schutz vor Ausweisung aus dem Unionsgebiet, den sie nach der Daueraufenthaltsrichtlinie geniessen, auch dann nicht verlieren, wenn sie unrechtmässig und/oder unter Verstoß gegen ein Einreiseverbot in einen anderen Mitgliedstaat einreisen. Vielmehr gelte in vollem Umfang die Regel, dass diese Personen nur aus gewichtigen Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden dürfen.

Durch diese Auslegung führt der EuGH unterschiedliche Grade des Ausweisungsschutzes in die Daueraufenthaltsrichtlinie ein. Im Gegensatz zum strengen Schutz, der für Ausweisungen aus dem Unionsgebiet gilt, kann die Ausweisung in einen anderen Mitgliedstaat leichter gerechtfertigt werden (routinemässig in den Staat, der den langfristigen Aufenthaltstitel erteilt hat). Die nationalen Behörden können z. B. Drittstaatsangehörige in einen anderen Mitgliedstaat abschieben, die keinen Aufenthaltstitel beantragt oder gegen ein Einreiseverbot verstossen haben.

2. Urteil zur Familienzusammenführungsrichtlinie

In *Landeshauptmann von Wien (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)*⁶³ ging es um den minderjährigen syrischen Flüchtling RI, dem in Österreich Asyl gewährt worden war und der während des Verfahrens zur Zusammenführung mit seiner Familie volljährig wurde. Die Eltern von RI beantragten gemeinsam mit ihrer volljährigen Tochter bei der österreichischen Botschaft in Damaskus die Familienzusammenführung als RI noch minderjährig war. Etwa ein Jahr später wurden die Anträge von der Botschaft aber mit der Begründung abgewiesen, dass RI während des Familienzusammenführungsverfahrens volljährig geworden sei. Die Eltern und die volljährige Tochter stellten daraufhin erneut Anträge auf Familienzusammenführung mit RI, die ebenfalls abgewiesen wurden – dieses Mal, weil die

⁶³ EuGH, Rs. C-560/20, *Landeshauptmann von Wien (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)*, ECLI:EU:C:2024:96.

Antragstellung nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus an RI erfolgt sei. Vor diesem Hintergrund wandte sich das Verwaltungsgericht Wien im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH.

Der EuGH betonte in seinem Urteil vorab, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie günstigere Bestimmungen für Flüchtlinge als für andere Drittstaatsangehörige vorsieht, was insbesondere für unbegleitete Minderjährige gilt, denen ein stärkerer Schutz gewährleistet werden soll (Art. 10 Abs. 3 Bst. a RL 2003/86/EG). Sodann verwies der EuGH auf seine vorangegangene Rechtsprechung⁶⁴, wonach ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern genießt, auch wenn er im Laufe des Familienzusammenführungsverfahrens volljährig wird. Das hat der EuGH mit dem Argument des *effet utile* begründet, denn das Recht auf Familienzusammenführung würde ins Leere laufen, wenn es davon abhinge, wann bzw. wie schnell die zuständige nationale Behörde einen Antrag bearbeitet und darüber entscheidet. Darüber hinaus verlange der besondere Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, dass die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, der während des Familienzusammenführungsverfahrens volljährig wird, ihren Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist stellen müssen. Eine Frist könne nämlich «nicht zu laufen beginnen, bevor der betreffende Flüchtling volljährig wird».

Im nächsten Schritt hatte der EuGH die Frage zu beantworten, ob der volljährigen Schwester eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, die aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist, ein Aufenthaltstitel erteilt werden muss, wenn eine entsprechende Weigerung dazu führen würde, dass diesem Flüchtling das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern genommen würde. Der EuGH stützte sich auf eine Auslegung der Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie im Lichte des Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und des Art. 24 Abs. 2 (Kindeswohlvorrang) und Abs. 3 (Erfordernis regelmässiger persönlicher Beziehung eines Kindes zu beiden Elternteilen) GRC. Ausserdem normiere Art. 10 Abs. 3 Bst. a RL 2003/86/EG eine positive Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, «der ein klar definiertes Recht gegenübersteht». Im konkreten Fall litt die volljährige Schwester von RI an Zerebralparese und war permanent auf einen Rollstuhl sowie auf die Unterstützung ihrer Eltern bei der täglichen Körperpflege und bei der Nahrungsaufnahme angewiesen. In solchen Situationen müsse ein Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern «die Weigerung, diesen Aufenthaltstitel zu erteilen,

⁶⁴ EuGH, Rs. C-550/16, *A und S*, ECLI:EU:C:2018:248; vgl. auch verb. Rs. C-273/20 und C-355/20, *Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)*, ECLI:EU:C:2022:617.

dazu führen würde, dass diesem Flüchtling [RI] das ihm durch diese Bestimmung verliehene Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern genommen würde».

Schliesslich stellte der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten weder vom minderjährigen Flüchtling noch von den nachziehenden Eltern verlangen dürfen, dass sie die in Art. 7 Abs. 1 RL 2003/86/EG genannten Voraussetzungen, namentlich ortsüblicher Wohnraum, ausreichend Einkünfte und Krankenversicherung, erfüllen, «und zwar unabhängig davon, ob der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der in Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Frist gestellt wurde». Gleiches gilt in Bezug auf die volljährige Schwester von RI.

Damit stärkte der EuGH das Recht auf Familienzusammenführung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und bestätigte: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben auch dann das Recht auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern, wenn sie während des Verfahrens dazu volljährig werden. Dieses Recht darf nicht von der mehr oder weniger schnellen Bearbeitung des Antrags abhängen.

V. Fazit

Der EuGH konnte wieder einmal viele bedeutsame Rechtsfragen klären und so zu einer verbesserten Homogenität in der Anwendung der Regeln des Europäischen Migrationsrechts beitragen. Interessant sind insbesondere die vielen Fälle zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ein erstes Urteil, das auf die Istanbul-Konvention verweist, sowie die Klagen gegen Frontex, die aber bislang noch nicht von Erfolg gekrönt waren. Diese Urteile machen deutlich, wo sich aktuell noch viele Debatten im Migrationsrecht abspielen.